



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT / LANDRAT

Kantonale Volksabstimmung vom 30. November 2025

**Volksinitiative zur Änderung
des Gesetzes über die
Organisation des Regierungsrates
und der Verwaltung «Ja zur
Unabhängigkeit – Verwaltungs-
ratsmandate regeln»**

Abstimmungsbotschaft

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungsfrage.....	3
Das Wichtigste in Kürze.....	4
Abstimmungstext Volksinitiative	5
Die Vorlage im Detail	6
Standpunkt des Initiativkomitees.....	8
Stellungnahme des Landrates und des Regierungsrates	10
Empfehlung an die Stimmberechtigten	12

Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Ein Initiativkomitee reichte am 5. Dezember 2024 die Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln» ein. Die Volksinitiative kam mit 425 gültigen Unterschriften zustande.

Die Volksinitiative verlangt, dass Regierungsratsmitglieder Nebenbeschäftigungen als Mitglied von Verwaltungsräten wirtschaftlicher Unternehmen nur ausüben dürfen, wenn diese im Interesse des Kantons sind.

Der Regierungsrat hat dem Landrat beantragt, die Volksinitiative abzulehnen und dieser einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Der Landrat hat sich am 25. Juni 2025 mit 44 zu 12 Stimmen gegen die Initiative ausgesprochen. Mit 45 zu 11 Stimmen hat er entschieden, der Initiative keinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Zur Abstimmung gelangt somit die Volksinitiative.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln» annehmen?

Wenn Sie die Volksinitiative annehmen wollen, beantworten Sie die Frage mit **JA**.

Wenn Sie die Volksinitiative ablehnen wollen, beantworten Sie die Frage mit **NEIN**.

Das Wichtigste in Kürze

Volksinitiative «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln»

Die Volksinitiative verlangt, dass Regierungsratsmitglieder Nebenbeschäftigungen als Mitglied von Verwaltungsräten wirtschaftlicher Unternehmen nur ausüben dürfen, wenn diese im Interesse des Kantons sind.

Dadurch sollen Konflikte zwischen Interessen des Kantons und von Unternehmen verhindert werden. Aus Sicht des Initiativkomitees ist in Nidwalden die Situation unzureichend, da Verwaltungsratsmandate nicht von einer unabhängigen Kommission geprüft oder politisch diskutiert werden. Mit der Volksinitiative würden die Mandate im Gesetz geregelt und ein Prüfprozess würde eingeführt, der Klarheit und Transparenz schaffe. Die Formulierung «im Interesse des Kantons» müsse dabei im politischen Prozess definiert werden, etwa durch die Erstellung eines Kriterienkatalogs.

Stellungnahme Landrat und Regierungsrat

Landrat und Regierungsrat lehnen die Volksinitiative ab. Das geltende Gesetz bestimmt, dass die Regierungstätigkeit ein Hauptamt von mindestens 80 Prozent ist. Daneben kann einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgegangen werden. Dabei müssen bereits heute die gesetzlichen Bestimmungen der Unvereinbarkeit eingehalten werden. Zudem gelten auch die gesetzlichen Bestimmungen über den Ausstand. Im Fall eines Ausstands wirkt ein Regierungsratsmitglied nicht an einer Entscheidung mit. Die bestehenden Bestimmungen sind verhältnismässig und ausreichend und beugen möglichen Interessenkonflikten vor.

Die Volksinitiative ist inkonsequent, indem nur Verwaltungsratsmandate im Interesse des Kantons sein müssen. Andere Erwerbstätigkeiten, beispielsweise in einer Geschäftsleitung oder strategische Mandate eines Unternehmens, unterliegen hingegen ebenso keiner Prüfung wie die Mitgliedschaft in einem Stifungsrat oder in Gremien von Verbänden.

Abstimmungstext Volksinitiative

Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln»

I.

Das Gesetz vom 4. Februar 1998 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 2 (geändert)

² Die Mitglieder des Regierungsrates können unter Vorbehalt von Art. 22 und Art. 22a einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Art. 22 Unvereinbarkeit, 1. Allgemein (Überschrift geändert)

Art. 22a 2. Verwaltungsratsmandate (neu)

¹ Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie im Interesse des Kantons sind. Sie bedürfen der vorgängigen Bewilligung der landrätlichen Aufsichtskommission.

² Der Entscheid der Aufsichtskommission ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar.

Art. 39a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Juni 2025 (neu)

Für bestehende Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen ist nachträglich um die Bewilligung der Aufsichtskommission gemäss Art. 22a zu ersuchen

II.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Vorlage im Detail

Geltende Regelung

Regierungsamt ist ein Hauptamt

Im Kanton Nidwalden ist das Amt als Regierungsrat kein Vollamt, sondern ein Hauptamt. Die amtliche Tätigkeit hat mindestens 80 Prozent einer vollamtlichen Belastung zu erreichen. Das Gesetz sieht daher ausdrücklich vor, dass die Mitglieder des Regierungsrates einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Einschränkung der Erwerbstätigkeit

Damit die Ausübung des Amtes als Regierungsrat nicht beeinträchtigt wird, schränkt das Gesetz die Erwerbstätigkeiten wie folgt ein:

Unvereinbar mit dem Regierungsamt sind:

1. Tätigkeiten, die zeitlich zu übermässigen Behinderungen und Beanspruchungen führen,
2. leitende, operative Aufgaben in einem öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
3. die Übernahme von Mandaten gegen den Kanton sowie die Vertretung von Parteien in verwaltungsrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Kanton Nidwalden.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds, ob eine Tätigkeit mit dem Hauptamt vereinbar ist.

Offenlegung von Interessenbindungen

Die Mitglieder des Regierungsrates legen sämtliche Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten in einem durch die Staatskanzlei jährlich nachzuführenden Register offen. Dieses Register ist öffentlich und enthält Angaben über Arbeitgeberschaft, Leitungs- und Beratungsfunktionen und über Mandate für private, gemischtwirtschaftliche und öffentlichrechtliche Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände, Interessengruppen und dergleichen.

Ausstand

Für den Regierungsrat gelten wie für alle kantonalen und kommunalen Behörden die Bestimmungen über den Ausstand. Das Behörden-gesetz legt fest, wann ein Mitglied in den Ausstand treten muss. Zudem kann ein Mitglied von sich aus in den Ausstand treten. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.

Anpassungen gemäss der Volksinitiative

Verbot von Verwaltungsratsmandaten

Zusätzlich zu den bisherigen Einschränkungen der Erwerbstätigkeit neben dem Hauptamt als Regierungsrat sollen die Verwaltungsratsmandate wie folgt geregelt werden:

- Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrates wirtschaftlicher Unternehmen dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie im Interesse des Kantons sind.
- Sie bedürfen der vorgängigen Bewilligung der landrätlichen Aufsichtskommission.

Gerichtliche Überprüfung

Damit ein Mitglied des Regierungsrates einen Entscheid der Aufsichtskommission auf seine Rechtmässigkeit überprüfen lassen kann, wird ein Beschwerderecht eingeführt: Der Entscheid der Aufsichtskommission ist mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Übergangsbestimmung

Bereits bisher ausgeübte Verwaltungsratsmandate sollen auch der neuen Regelung unterstehen. Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass für bestehende Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrates wirtschaftlicher Unternehmen nachträglich um die Bewilligung der Aufsichtskommission zu ersuchen ist.

Standpunkt des Initiativkomitees

Keine finanzielle Notwendigkeit

Das Gehalt eines Mitglieds des Nidwaldner Regierungsrates steigt in den ersten vier Amtsjahren stufenweise von 89% auf 96% des maximalen Lohnbands. Dieses Maximum entspricht einem Jahresgehalt von CHF 206'494. Im ersten Amtsjahr beträgt der Lohn CHF 191'438. Damit ist das Regierungsratsamt als Hauptamt mit einem Pensum von mindestens 80% finanziell solide ausgestattet und ermöglicht eine unabhängige Amtsausübung – ohne die Notwendigkeit, zusätzlich Verwaltungsratsmandate anzunehmen.

Fehlende Kontrolle

Die Frage, ob Regierungsratsmitglieder neben ihrem Amt Verwaltungsratsmandate ausüben dürfen, hat in Nidwalden wiederholt zu öffentlichen Diskussionen geführt. Im Zentrum standen dabei die politische Unabhängigkeit, mögliche Interessenkonflikte sowie die Transparenz und Nachvollziehbarkeit solcher Tätigkeiten. Nach aktueller Rechtslage entscheidet der Regierungsrat selbst, ob ein Mandat mit dem Regierungsratsamt vereinbar ist – beurteilt wird dabei in erster Linie die zeitliche Belastung. Eine gesetzlich geregelte oder unabhängige Prüfung durch ein externes Gremium fehlt.

Anliegen der Volksinitiative

Die Volksinitiative zielt deshalb auf eine gesetzliche Neuregelung zur Ausübung von Verwaltungsratsmandaten durch Mitglieder des Regierungsrats ab. Vorgesehen ist ein bewilligungspflichtiges Verfahren, das eine politisch legitimierte Kontrolle schafft, sowie potenzielle Interessenkonflikte frühzeitig sichtbar und überprüfbar macht.

Regeln und Bewilligung

Konkret verlangt die Volksinitiative eine Ergänzung des Regierungsratsgesetzes:

Verwaltungsratsmandate von Regierungsmitgliedern sollen künftig nur noch zulässig sein, wenn sie

- im Interesse des Kantons liegen und
- vorgängig durch die Aufsichtskommission des Landrats bewilligt werden.

Für bereits bestehende Mandate ist eine nachträgliche Bewilligung einzuholen. Andere Nebenerwerbstätigkeiten – etwa eine Anstellung in einem Unternehmen oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit – bleiben weiterhin zulässig, sofern sie mit dem Regierungsamts vereinbar sind (Art. 22 Regierungsratsgesetz).

Stärkung des Vertrauens

Aus Sicht der Initiantinnen und Initianten ist es mit Blick auf die Gewaltenteilung und die politische Glaubwürdigkeit problematisch, dass der Regierungsrat heute selbst über die Zulässigkeit und Annahme solcher Mandate entscheidet. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung schafft eine transparente und institutionell unabhängige Kontrolle durch die Aufsichtskommission des Landrates. So werden politische Entscheide nachvollziehbarer, und das Vertrauen in die Regierung wird gestärkt.

Kein Verbot

Andere Kantone sowie der Bund kennen bereits gesetzliche Regelungen zur Genehmigung oder Einschränkung von Nebentätigkeiten. Die Volksinitiative orientiert sich an diesen Modellen. Sie verzichtet bewusst auf pauschale Verbote, ermöglicht jedoch eine Prüfung im Einzelfall und schafft ein politisch kontrolliertes Verfahren zur Beurteilung von Verwaltungsratsmandaten.

Stellungnahme des Landrates und des Regierungsrates

Geltende Regelung ist verhältnismässig und ausgewogen

Landrat und Regierungsrat lehnen die Volksinitiative ab. Das Amt als Regierungsrat ist ein Hauptamt und wird entsprechend für 80 Prozent entschädigt. Das Gesetz ermöglicht ausdrücklich, dass einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgegangen werden darf. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür müssen so ausgestaltet sein, dass tatsächlich eine Erwerbstätigkeit möglich ist und die Ausübung des Amtes als Regierungsrat nicht beeinträchtigt wird.

Die geltenden Regelungen ermöglichen somit, weiterhin eine Verbindung zur Privatwirtschaft zu haben. Dies verstärkt den Bezug zur Bevölkerung und zur Wirtschaft. Regelmässig erfolgt dies über die Mitgliedschaft in Verwaltungsräten. Zudem wird der Wiedereinstieg ins Berufsleben nach Beendigung der Regierungstätigkeit erleichtert.

Mit der Offenlegung der Interessenbindungen sowie den Bestimmungen über Unvereinbarkeit und Ausstand wird möglichen Interessenkonflikten bereits ausreichend vorgebeugt. Die gesetzlichen Regelungen tragen den verschiedenen Interessen Rechnung. Sie sind ausgewogen und verhältnismässig.

Faktischer Ausschluss von privaten Verwal- tungsratsmanda- ten

Die Volksinitiative berücksichtigt zu wenig, dass eine Nebentätigkeit erlaubt sein soll, da sie private Verwaltungsratsmandate faktisch ausschliesst.

Bei Unternehmen im Eigentum des Kantons oder an denen der Kanton beteiligt ist, erfolgt das Verwaltungsratsmandat im Interesse des Kantons. Es wird im Rahmen des Hauptamtes ausgeführt und eine allfällige Entschädigung fällt in die Staatskasse.

Die Volksinitiative geht davon aus, dass ein Verwaltungsratsmandat bei privaten wirtschaftlichen Unternehmen im Interesse des Kantons sein kann. Sie lässt aber offen, inwiefern dies beim eigenen Familienbetrieb oder bei einem anderen Unternehmen gegeben sein kann. Ein direktes Interesse des Kantons ist hier kaum ersichtlich. Somit werden private Verwaltungsratsmandate faktisch ausgeschlossen.

**Initiative ist
inkonsequent**

Die Volksinitiative will Interessenkonflikte verhindern, die durch die Nebenerwerbstätigkeit entstehen können. Dabei ist sie jedoch inkonsequent. Sie schliesst nur Verwaltungsratsmandate bei Aktiengesellschaften aus. Andere Erwerbstätigkeiten bleiben zulässig, wie etwa die Geschäftsleitung oder Beratungsmandate für Unternehmen. Auch die Einsitznahme in Stiftungsräte sowie in Gremien von Verbänden bleiben weiterhin möglich.

**Prüfprozess darf
nicht politisch sein**

Die Volksinitiative sieht vor, dass die Aufsichtskommission in einem politischen Prüfprozess definiert, was im Interesse des Kantons ist. Die Aufsichtskommission kann aber das Gesetz nicht frei interpretieren. Die Anwendung des Gesetzes ist kein politischer Akt. Ihr Entscheid ist mit Beschwerde anfechtbar und wird durch das Verwaltungsgericht überprüft. Dieses ist an das Gesetz gebunden.

**Vergleich mit
anderen Kantonen**

Der Bund und 23 Kantone kennen das Vollamt und verbieten Nebenerwerbstätigkeiten grundsätzlich. Sie erlauben andere Tätigkeiten, die einer Genehmigung bedürfen. Daher ist ein Vergleich mit anderen Kantonen schwierig.

**Aktuelle Kontroll-
verfahren
funktionieren**

Die geltenden Bestimmungen zur Unvereinbarkeit mit dem Amt als Regierungsrat enthalten weitgehend sachliche objektive Kriterien. Diese können vom Regierungsrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds beurteilt und entschieden werden. Ob eine Tätigkeit zeitlich zu einer übermässigen Beanspruchung führt, kann der Regierungsrat beurteilen, da dies Einfluss auf die Arbeit des Kollegiums hat.

**Eingriff in beste-
hende Rechte**

Die Volksinitiative wirkt sich auf die bestehenden Rechte der gewählten Mitglieder des Regierungsrates aus. Die bestehenden Verwaltungsratsmandate sind nachträglich durch die Aufsichtskommission zu bewilligen.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Landrat (44:12 Stimmen) und der Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln» abzulehnen und die Abstimmungsfrage mit **NEIN** zu beantworten.